

# Arzneimittelbudget PRAXISBESONDERHEIT

## 5 Auswirkung der Verordnung von Spezialnahrungen auf das Arzneimittelbudget

Die verordneten Nahrungen belasten Ihr Arzneimittelbudget /-richtgröße.  
(Ausnahme: Bayern seit Januar 2009)

→ Aber es kann eine Praxisbesonderheit beantragt werden:

## 6 Beantragung einer Praxisbesonderheit:

Sollte in Ihrer Praxis die Patientenzahl mit Kuhmilcheiweißallergie deutlich über der vergleichbaren Fachgruppe liegen, können Sie ggf. eine Praxisbesonderheit bei der gemeinsamen Prüfungsstelle beantragen. Bei Genehmigung durch die Prüfungsstelle werden dann die über den Durchschnitt hinausgehenden Kosten von der Prüfungsstelle automatisch herausgerechnet und nicht in der Richtgrößenprüfung berücksichtigt.

### Voraussetzungen:

- Eine besondere Patientenstruktur, die sich deutlich von der vergleichbaren Fachgruppe unterscheidet, muss nachgewiesen werden.
- Die Versorgungs-/Verordnungskosten weichen deutlich von denen der vergleichbaren Fachgruppe ab (je nach KV-Gebiet, z.B. >30%).

### Hinweis:

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer zuständigen KV auf, um die spezifischen Anforderungen abzuklären.



### Wichtiger Hinweis:

Mütter sollen ermutigt werden ihr Baby zu stillen, auch wenn eine Kuhmilcheiweißallergie vorliegt. Dies erfordert eine qualifizierte Ernährungsberatung, um jegliche Quelle von Kuhmilcheiweiß in der Ernährung der Mutter auszuschließen.

Bei einer Entscheidung für eine Spezialnahrung ist die auf dem Etikett befindliche Gebrauchsanweisung zu beachten. Nicht abgekochtes Wasser, nicht sterilisierte Flasche, falsche Verdünnung, unsachgemäße Lagerung, Zubereitung und Nahrungsgabe können zu Erkrankungen des Kindes führen.

Althéra®, Alfare® und Alfamino® sind Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (Bilanzierte Diäten), die unter ärztlicher Aufsicht angewendet werden müssen.

Medizinische Fachinformation  
Nur für Fachkreise

Fordern Sie auch unsere Diagnose-Dokumentation an.  
Infotelefon: 0800 6647237

103220930 – Stand 02/2017

# Leitfaden

## RUND UM DAS THEMA ERSTATTUNGSFÄHIGKEIT

von Spezialnahrung für Säuglinge und Kleinkinder mit Kuhmilcheiweißallergie

- RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN
- VERORDNUNG
- ARZNEIMITTELBUDGET & PRAXISBESONDERHEIT



# Rechtliche RAHMENBEDINGUNGEN

## 1 Voraussetzungen für die Erstattungsfähigkeit von Spezialnahrung

Die **Verordnungsfähigkeit von Standardelementardiäten** (sogenannte Trinknahrungen), aber auch Spezialnahrungen, zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen **basiert auf der gültigen Arzneimittelrichtlinie (AMR) Kapitel I** (18.12.2008/22.1.2009).

Gemäß § 21(1) dieser Richtlinie ist die Voraussetzung für die Verordnungsfähigkeit / Erstattungsfähigkeit von Elementardiäten (§ 19(3)), dass „**medizinisch notwendige Fälle**“ vorliegen.

### Medizinisch notwendige Fälle liegen vor bei:

- „...fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung...“
- und wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische und ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Die zu prüfenden Maßnahmen sind im §21 (2) aufgeführt.

- Sind die Voraussetzungen nach §21(1+2) erfüllt, ist die **Versorgung mit Elementardiäten** mittels ärztlicher Verordnung rechtens.
- Die **Verordnungsfähigkeit** solcher Spezialnahrungen, u.a. von hochhydrolysierten Eiweißen oder Aminosäuremischungen für Säuglinge und Kleinkinder mit Kuhmilchproteinallergien oder Patientinnen und Patienten mit multiplen Nahrungsmittelallergien, ist im §23 der AMR geregelt.

Bei der Verordnung zu Lasten der PKV sind die Regelungen der jeweiligen Krankenkasse zu berücksichtigen.

## 2 Erstattungsfähige Spezialprodukte

Die Anforderungen an erstattungsfähige Elementardiäten sind in den gültigen AMR (§ 19 (3) + § 23) festgelegt.

### Erstattungsfähig sind somit:

1. Elementardiäten auf der Basis von Proteinen, Aminosäuren, Kohlenhydraten, Fetten, Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen, die als einzige Nahrungsquelle geeignet sind (so genannte Trinknahrungen).
2. Elementardiäten (so genannte Trinknahrung) mit hochhydrolysierten Eiweißen oder Aminosäuremischungen für Säuglinge und Kleinkinder mit Kuhmilchproteinallergie oder Patientinnen und Patienten mit multiplen Nahrungsmittelallergien.

**Dementsprechend sind folgende Produkte der Nestlé Health Science bei einer vorliegenden Kuhmilchproteinallergie erstattungsfähig:**



Nur für Fachkreise

# Verordnung

## 3 Bei der Verordnung von Spezialnahrungen ist Folgendes zu beachten:

- Spezialnahrungen werden wie Arzneimittel auf dem **Rezept Muster 16** verordnet. Demnach erfolgt die **Verordnung analog der von Arzneimitteln**.

- Name des Patienten
- Krankenkasse
- Arztnummer
- Praxistempel
- Unterschrift des Arztes
- Bezeichnung des Produktes

- **Spezialnahrungen sind keine Hilfsmittel**, deshalb darf der Punkt (7) auf dem Rezept nicht angekreuzt werden.
- Die „**Aut-idem-Regelung**“ ist anzukreuzen
- Trotz häufig anderslautender Wünsche der Kostenträger ist analog der Verordnung von Arzneimitteln **keine Indikation auf dem Rezept** zu vermerken.

## 4 Mengen und Dauer der Verordnung

- Es empfiehlt sich, das Rezept für die **Dauer eines Monats**, bezogen auf die individuellen Bedürfnisse des Patienten, auszustellen. Abweichungen hinsichtlich der Dauer können je nach Krankenkasse unterschiedlich sein.
- Laut Konsensuspapier 2009<sup>1</sup> wird bei Säuglingen und Kleinkindern mit Kuhmilchproteinallergie die Gabe einer eHF oder AAF<sup>2</sup> Spezialnahrung **bis zum vollendeten 12. Lebensmonat** empfohlen.

Nur für Fachkreise

<sup>1</sup> Koletzko S, Niggemann B, Friedrichs F, Koletzko B: Konsensuspapier Vorgehen bei Säuglingen mit Verdacht auf Kuhmilchproteinallergie, Monatsschr. Kinderheilkunde 2009 157:687–691.)

<sup>2</sup> eHF: stark aufgespaltenes Eiweiß; AAF: Aminosäuremischung